

18.05.94

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes und
der Bundeshaushaltsordnung

Punkt 5 der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

"Zu dem Gesetz zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Bundeshaushaltsordnung wird der Vermittlungsausschuß gem. Art. 77 Abs. 2 GG angerufen mit dem Ziel, Artikel 1 Nr. 2 zu streichen."

Begründung:

Gegen die bundesgesetzliche Festlegung eines sog. Interessenbekundungsverfahrens "in geeigneten Fällen" in Artikel 1 Nr. 2 bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Artikel 109 Abs. 2 und 3 GG räumt dem Bund mit Rücksicht auf die grundsätzliche Unabhängigkeit von Bund und Ländern in ihrer Haushaltswirtschaft (Artikel 109 Abs. 1 GG) nur eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz ein. Ziel dieser Kompetenz ist es, die Rechtseinheitlichkeit des Haushaltswesens in Bund und Ländern in den Grundzügen zu sichern und

**Ausgeliefert am
19. MAI 1994**

326/2/94

die Vergleichbarkeit der Haushalte und ihre einheitliche Orientierung an den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu gewährleisten. Diese Kompetenz ist inhaltlich beschränkt, d. h. dem Landesgesetzgeber muß ausreichender Spielraum zur Ausfüllung verbleiben. Insbesondere muß es dem Landesgesetzgeber überlassen bleiben, in eigener Verantwortung zu entscheiden, in welchem Verfahren er Grundentscheidungen umsetzen will. Das vorgesehene Interessenbekundungsverfahren würde aber bereits weitgehend vorschreiben, wie im Einzelfall der in Artikel 1 Nr. 1 statuierten Pflicht, Privatisierungsmöglichkeiten zu prüfen, nachzukommen ist.

Unabhängig von diesen verfassungsrechtlichen Überlegungen sind keine zwingenden Gründe für ein bundeseinheitlich geregeltes Verfahren erkennbar. Das Ziel des Gesetzes, staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten verstärkt durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung zu erfüllen, kann auf verschiedene Weise erreicht werden. Die generelle Festlegung eines bestimmten Beteiligungsverfahrens würde zu einer unnötigen Reglementierung der Verwaltungspraxis führen.